

## Abfärbewirkung bei Beteiligungseinkünften einer Personengesellschaft

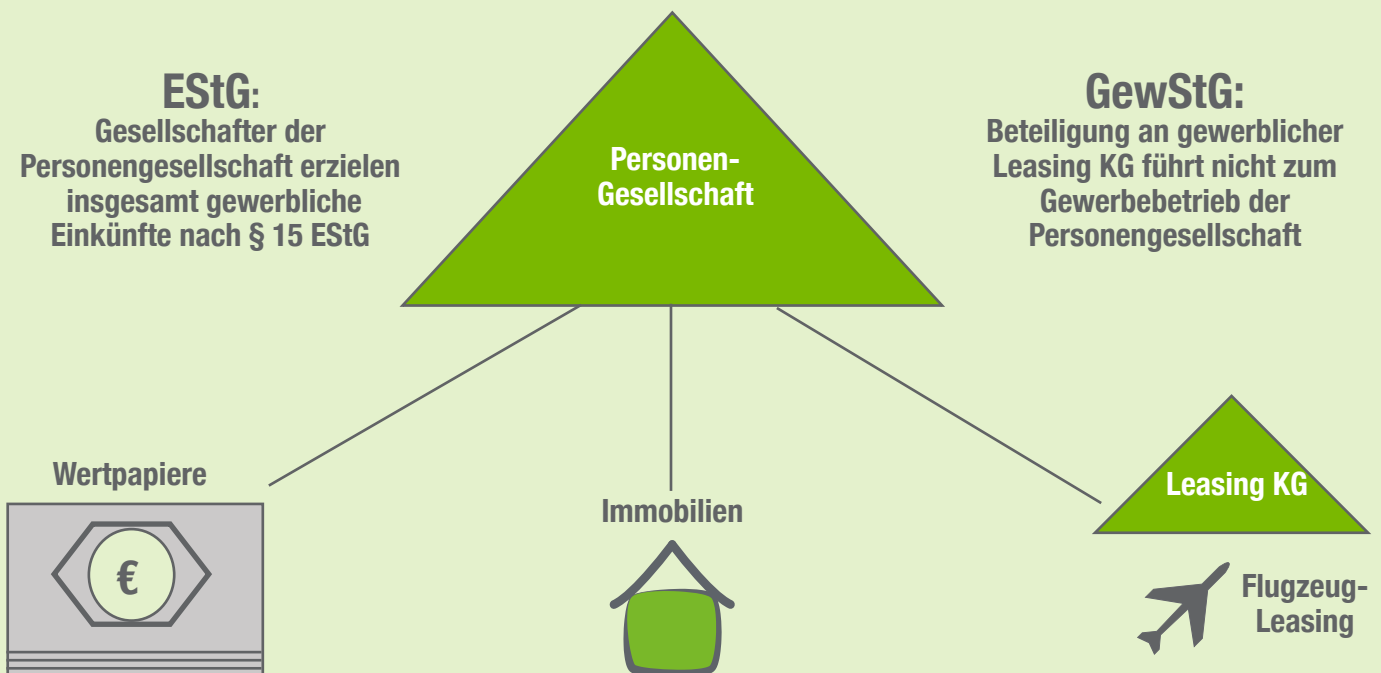
14. August 2019

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil IV R 30/16 vom 6. Juni 2019 entschieden:

Für Zwecke der Einkommensteuer führt die Abfärbewirkung von Beteiligungseinkünften bei einer originär vermögensverwaltenden Personengesellschaft vollumfänglich zu gewerblichen Einkünften der Gesellschafter der Personengesellschaft nach § 15 Einkommensteuergesetz. Eine Bagatellgrenze - wie vom BFH mit Urteil VIII R 6/12 vom 27. August 2014 im Fall geringfügiger originär gewerblicher Einkünfte einer ansonsten nicht gewerblich tätigen Personengesellschaft entschieden - ist für die Fälle der Abfärbewirkung von Beteiligungseinkünften im Einkommensteuerrecht nicht geboten. Für Zwecke der Gewerbesteuer kommt es nach dem Urteil vom 6. Juni 2019 jedoch nicht zu einer Abfärbung originär vermögensverwaltender Einkünfte einer Personengesellschaft durch gewerbliche Beteiligungseinkünfte.

### Keine Infizierung oder Abfärbung für Gewerbesteuer

Im Urteilsfall erzielten die Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft aus der Anlage in Wertpapiere und Immobilien Einkünfte aus Kapitalvermögen sowie Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Nach der Investition der Kommanditgesellschaft in eine gewerblich tätige Personengesellschaft, die Flugzeug-Leasing betrieb, wurden ihr darüber hinaus in geringem Umfang gewerbliche Einkünfte zugerechnet.





Mit der Beteiligung an der Leasing KG wurden die ansonsten vermögensverwaltenden Einkünfte der Personengesellschaft nach § 15 Absatz 3 Nummer 1 Alternative 2 EStG infiziert. Mit Hinweis auf das BFH Urteil VIII R 6/12 vom 27. August 2014, wonach nur geringfügige gewerbliche Einkünfte nicht zur Abfärbung der Einkünfte der Personengesellschaft insgesamt führen, berief sich die Kommanditgesellschaft im Urteilsfall auf eine Veranlagung lediglich vermögensverwaltender Einkünfte im Streitjahr.

Der BFH folgte dem jedoch nicht. Einkommensteuerlich führen nach seinem Urteil gewerbliche Beteiligungseinkünfte unabhängig von ihrem Umfang zur Umqualifizierung nicht gewerblicher Einkünfte in gewerbliche Einkünfte. Dies sei eine grundsätzlich zulässige Typisierung, wonach Einkünfte einer Einkunftsart insgesamt einer anderen Einkunftsart zugeordnet werden können. Dies könne beim Steuerpflichtigen auch zu Vorteilen – wie etwa der Möglichkeit einer Verlustnutzung – führen. Die Vereinfachung der Einkünfteermittlung für Zwecke der Einkommensteuer ist verfassungsmäßig unbedenklich, denn sie führt nicht zwingend zu einer steuerlichen Mehrbelastung.

Für die Gewerbesteuer ist eine solche Abfärbung und damit eine Belastung mit Gewerbesteuer jedoch nur dann verfassungsgemäß, wenn die infolge der Abfärbung gewerblichen Einkünfte gewerbesteuerbar seien. Denn nur dann wird eine Schlechterstellung von Personengesellschaft ge-

genüber den Einzelunternehmern vermieden. Auch ist aus Vereinfachungsgründen für die Ermittlung der der Gewerbesteuer unterliegenden Einkünfte keine einheitliche Typisierung wie im Einkommensteuerrecht geboten, denn die gewerblichen Beteiligungseinkünfte werden bereits auf Ebene der Leasing KG ermittelt und festgestellt.



#### Dokumente zu diesem beleuchtet:

- [2019-06-06 Urteil BFH IV-R-30/16](#)
- [2014-08-27 Urteil BFH VII-R-6/12](#)

Begründet hat der BFH seine Entscheidung ferner damit, dass der Schutz des Gewerbesteueraufkommens als der Zweck des Gewerbesteuergesetzes im Fall der Beteiligung an einer gewerblichen Personengesellschaft ebenfalls nicht gefährdet ist.

Bei einer verfassungskonformen Auslegung des § 2 Absatz 1 Satz 2 GewStG gilt somit:

Die Abfärbewirkung aufgrund originär gewerblicher Einkünfte im Falle des § 15 Absatz 3 Nummer 1 Alternative 1 EStG verhindert, dass wegen einer unzureichenden Abgrenzungsmöglichkeit verschiedener Tätigkeiten einer Gesellschaft gewerbliche Einkünfte nicht mit Gewerbesteuer belastet werden. Dies ist bei gewerblichen Beteiligungseinkünften nach § 15 Absatz 3 Nummer 1 Alternative 2 EStG, die klar bestimmbar sind, nicht der Fall. Es bedarf folglich keiner Abfärbewirkung. Diese Einkünfte, die zwar einkommensteuerlich zur Gewerblichkeit aller Einkünfte der Personengesellschaft führen, unterliegen wegen der gewerbesteuerlichen Kürzungsvorschrift des § 9 Nummer 2 GewStG ohnehin nicht der Gewerbesteuer. Das Vorliegen von gewerblichen Beteiligungseinkünften allein reicht somit nicht aus, um einen Gewerbebetrieb im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 2 GewStG zu begründen.

#### Fazit

Das Urteil ist bislang nicht im Bundessteuerblatt veröffentlicht und damit für die Finanzverwaltung nicht allgemein bindend. Es bleibt also abzuwarten, ob und wie die Finanzverwaltung auf das Urteil reagiert.

Dies ist insbesondere deshalb von Bedeutung, weil die Argumentation des BFH zur Versagung eines Gewerbebetriebs allein aufgrund des Bezugs von gewerblichen Beteiligungseinkünften für Gewerbesteuerzwecke auch für die allein auf einer solchen Beteiligung beruhenden Begründung eines wirt-



schaftlichen Geschäftsbetriebs nach § 14 AO Anwendung finden könnte. Das FG Düsseldorf vertritt in seiner Entscheidung 6 K 1598/16 K vom 18. Dezember 2017 die Auffassung, dass eine steuerbefreite Körperschaft einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb begründet, wenn sie Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 15 EStG aus einer Beteiligung an einer gewerblichen Personengesellschaft bezieht. Hierzu muss der BFH noch entscheiden. Das Verfahren ist unter dem Az. V B 9/18 anhängig. Wird die Begründung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs durch den BFH bejaht, müsste sich dessen Steuerpflicht nach dem BFH-Urteil vom 6. Juni 2019 jedoch auf die Körperschaftsteuer beschränken. Denn für die Gewerbesteuer gilt die Abfärbung ja gerade nicht. Allerdings trägt hier das Argument der Vereinfachung der Einkünfteermittlung für Einkommensteuerzwecke als Grund für eine Verfassungsmäßigkeit der Regelung nicht, denn alleinige Einkünfte sind die Beteiligungseinkünfte aus einer gewerblichen Personengesellschaft.



**Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!**



**Dr. Carsten Bödecker**  
Partner . Steuerberater . Rechtsanwalt

Tel. +49 211 946847-51  
[carsten.boedecker@bepartners.pro](mailto:carsten.boedecker@bepartners.pro)



**Carsten Ernst**  
Partner . Steuerberater

Tel. +49 211 946847-52  
[carsten.ernst@bepartners.pro](mailto:carsten.ernst@bepartners.pro)



**Friederike Schmidt**  
Principal . Steuerberaterin

Tel. +49 211 946847-60  
[friederike.schmidt@bepartners.pro](mailto:friederike.schmidt@bepartners.pro)



**Alexander Skowronek**  
Partner . Steuerberater . Rechtsanwalt

Tel. +49 211 946847-62  
[alexander.skowronek@bepartners.pro](mailto:alexander.skowronek@bepartners.pro)



Bödecker Ernst & Partner mbB | Steuerberater . Rechtsanwälte  
Nordstraße 116-118 | 40477 Düsseldorf  
<https://www.bepartners.pro>



Obgleich unsere Mandanteninformationen sorgfältig erstellt werden, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Der Inhalt der Informationen stellt keinen steuerlichen oder sonstigen rechtlichen Rat dar und ersetzt keine auf den Einzelfall bezogene steuerliche oder anwaltliche Beratung. Hierfür stehen Ihnen unsere in der Mandanteninformation genannten Ansprechpartner gerne zur Verfügung.